

## Neuerungen beim BGFA

**Der Bundesrat setzt die folgenden Neuerungen im BGFA per 1. Januar 2007 in Kraft (AS 2006, S. 4399 ff.):**

### **Bologna-Modell und Registereintrag**

Für einen Registereintrag braucht es nach Art. 7 BGFA ein Anwaltspatent, für das es in fachlicher Hinsicht nebst einem einjährigen Praktikum und einem (bestandenem) Examen Folgendes braucht:

Ein juristisches Studium, das mit einem Lizentiat oder Master einer schweizerischen Hochschule oder einem gleichwertigen Hochschuldiplom eines Staats abgeschlossen wurde, der mit der Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat.

Für die Zulassung zum Praktikum genügt der Abschluss eines juristischen Studiums mit dem Bachelor.

Das Master-Diplom wird in der Regel nach viereinhalb Jahren erworben, während der Bachelor in der Regel nach dreieinhalb Jahren erteilt wird.

### **Meldepflicht der Behörden**

Neu gilt ab 1. Januar 2007 für die kantonalen und eidgenössischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden auch eine Meldepflicht an die zuständige kantonale Aufsichtsbehörde, wenn Anwältinnen oder Anwälte eine persönliche Voraussetzung für den Registereintrag nicht mehr erfüllen (Art. 15 BGFA).

### **Haftpflichtversicherung**

Neu ins Gesetz aufgenommen wurde eine Mindestversicherungssumme für die Haftpflichtversicherung (Art. 12 BGFA). Sie beträgt ab 1. Januar 2007 nach Zürcher Vorbild ein Million Franken pro Jahr. Anstelle der Haftpflichtversicherung können andere gleichwertige Sicherheiten erbracht werden.